

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Band: 2 (1800)

Artikel: Ueber die Aufhebung der Zehnden und Grundzinse in der helvetischen Republik [Schluss]
Autor: Vogel, David
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542673>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bezweifeln läßt, ob der unter den Linientruppen eingeschriebene Bürger, als von den Betreibungen dieser Art ausgenommen, in demselben begriffen oder nicht begriffen ist.

Anderseits ist es nicht hinlänglich, daß der Bürger gegen gerichtliche Betreibungen, während der Zeit, da er für das Vaterland die Waffen trägt, gesichert sey. Es wäre entsetzlich, wenn er im ersten Augenblicke seines Zurückkommens, mit einem Leibhaftsbefehl bewillkommet würde. Das Gesetz muß ihn wieder zu Athem kommen lassen, und ihm Zeit gönnen, seine durch den Dienst des Vaterlandes beseitigte Sache wieder in Ordnung zu bringen. Es sollte kein, aus dem Felde zurückgekommener Militär wegen Schulden, während den ersten 14 Tagen nach seiner Zurückkunft können betrieben werden.

(Die Forts. folgt.)

Oberster Gerichtshof.

In der Sitzung des Ob. Gerichtshofs vom 9. Juli 1800 wurde die Frage entschieden: Ob gegen den Pfr. Schweizer von Embrach, als Verfasser des Memorials an die helvetische Regierung, Anklage für ein Staatsverbrechen statt habe?

Der Ob. Gerichtshof beantwortete diese Frage mit einer Mehrheit von 8 gegen 6 Stimmen auf die nemliche Weise, wie sie von dem Cantonsgericht Zürich beantwortet worden ist, und erkannte: Daß gegen den Schweizer keine Criminalanklage statt haben könne, wohl aber, daß derselbe durch die korrektionelle Polizei zur Ordnung gewiesen werden möge.

Die Hauptgründe, die von der Mehrheit des Ob. Gerichtshofs angeführt wurden, waren hauptsächlich folgende:

1. Daß der Zweck des Schweizerischen Memorials — die Gesetzgebung zu ihrer Auflösung aufzufordern — nicht als ein Verbrechen taxirt werden könne, indem der nemliche Antrag sowohl in der Gesetzgebung selbst als in Petitionen an die Rätthe zum öftern gemacht worden ist, ohne daß man sie gegen die Verfasser von dergleichen Petitionen ein Untersuchungsdelict abgefaßt, oder ihre Anträge als solche Handlungen angesehen habe, die in dem 81. §. des peinlichen Gesetzbuches unter Todesstrafe verboten seyen.

Mithin könne bloß die Weise, auf welcher Schweizer diesen Zweck verfolgt habe, getadelt werden, und sie wurde von dem Ob. Gerichtshof einhellig als unrecht anerkannt, und das Schweizerische Memorial als ein

solches Pasquill, das kein guter Bürger verfaßt haben könne, angesehen, dem die eben so lieblosen Ausfälle eines Valier u. a., in welchen auf Reinigung der Rätthe angedrungen worden sey, nicht zur Entschuldigung dienen können, wenn gleich die Rätthe diese letztern Ausfälle nicht als Angriffe gegen ihre Sicherheit angesehen haben.

2. Aber angenommen, daß Schweizer in seinem Memorial ein Unternehmen, die gesetzgebenden Rätthe aufzulösen, beendzweckt habe, — so habe er dasselbe doch nur angerathen, sein Rath sey aber nicht befolgt, mithin das von ihm beabsichtigte Verbrechen nicht unternommen worden. Der Unterschied nun, welchen der §. 207. des peinlichen Gesetzbuches zwischen einem in einer Druckschrift enthaltenen Rathe zu einem Verbrechen, insof welchem das Verbrechen wirklich ausgeführt worden, und zwischen einem solchen, insof welchem dieses Verbrechen nicht ausgeführt worden sey, mache, entscheide den vorliegenden Fall durchaus. Hier sey freilich eine Lücke in dem peinlichen Gesetzbuch, die einzig durch den Gesetzgeber, nie aber durch den Richter ausgefüllt werden könne, denn dieser letztere werde in dem nach §. 209 stehenden Anhang des peinl. Gesetzbuches ausdrücklich angewiesen, nichts als Criminalverbrechen anzuerkennen, was in diesem Gesetzbuche nicht als ein solches verboten sey. Die Handlung des Schweizer nun, so strafwürdig sie auch an sich selbst seyn möge, sey in keinem Criminalgesetz als ein solches aufgestellt, mithin gehöre die Beurtheilung desselben auch nicht vor den Criminalrichter, und müsse deswegen an den Polizeyrichter gewiesen werden.

Ueber die Aufhebung der Zehnden und Grundzinse in der helvetischen Republik, von David Vogel.

(Beschluß.)

Zuforderst hob diese Gesetzgebung alle Staatszehnden, sowohl des Stiftungsguts als der Staatseinkünfte, ungeachtet sie, wie schon bemerkt worden, über die erstern gar nicht, und über die letztern nur mit Weisheit, und erst dann, wenn schon auf eine andere Weise für die Staatsbedürfnisse gesorgt worden, zu verfügen berechtigt oder bevollmächtigt war, auf einmal unbeschränkt und in einer Epoche auf, wo es jedem Helvetier bekannt war, daß alle Staatsschätze der

Schweiz von den fränkischen Commissarien ausgeraubt und alle Staatskassen durch die Kosten des Kriegs, der Revolution und der Einrichtung der neuen Regierung durchaus erschöpft seyen, und daß daher der Staat durch die Zehndenaufhebung in diesem Momente vollkommen auffer Stand gesetzt werde, Tausenden von Kirchen, und Schullehrern und andern für den öffentlichen Dienst nothwendigen Unterbeamten die verdienten Besoldungen zu bezahlen, und diese daher jetzt brod- und hilflos in einer Epoche bey ihren Aemtern stehen, wo allgemein angenommen wurde, daß die Urheber ihres Elends, die Volksrepräsentanten, welche die Aufhebung der Zehnden begünstigt hatten, sich aus den armseligen Resten der von den ehemaligen Aristokraten gesammelten Staatersparnisse, und aus den 275 Vor. gültlich thun, die sie sich selbst als Entschädniß ihrer gesetzgeberischen Weisheit und Arbeiten zudekretiert hatten. Keine civilisirte Gesetzgebung, selbst keine Landsgemeinde, hat wohl je ihrem vorgesetzten politischen Zweck bey einem Gesetze, so schnurgerade entgegen gehandelt, als es die helvetische Gesetzgebung bey ihrem Zweck — der neuen Ordnung der Dinge durch die Aufhebung der Zehnden und Grundzinse, Freunde zu gewinnen — nur durch die so zwecklos und unverständig übereilte Veranstaltung und Bekanntmachung des dießfälligen Gesetzes gethan hat.

Dieser auffallende Leichtsinm und Unverstand des Gesetzes über die unentgeltliche Aufhebung aller Staatszehnden, kann indessen einzig als eine Folge der Uebereilung und Unwissenheit und eines zu entschuldigenden Mangels an Kenntniß und Erfahrung in den Gegenständen und Geschäften der politischen Oekonomie angesehen werden, und das dießfällige Versehen der Mitglieder der Mehrheit erscheint daher noch keineswegs als ein Beweis von schnöder Verachtung der gesellschaftlichen und sittlichen Pflichten, allein dem übrigen Theil des Gesetzes kann bey näherer Prüffung auch nicht einmal diese entschuldigende Rücksicht zu gut kommen.

Das Gesetz über die Aufhebung der Zehnden und Grundzinse erklärt nemlich zugleich, — daß alle Grundzinse, d. i. die erste Rauffschuld um ein Gut oder Recht, und alle Zehnden, die nicht dem Staat gehört haben, von jetzt an aufgehoben, der Betrag ihres Capitalwerths von den Schuldnern durch die Hand des Staats an die bisherigen Eigenthümer dieser Gefälle in einem Preise bezahlt werden soll, der kaum die Hälfte ihres wahren Werths ausmacht. —

Daß die Gesetzgebung sich durch dieses Decret, eines Attentats oder freventlichen und unerlaubten Eingriffs in die Rechte des Eigenthums, d. i. der Grundbesitze der gestitteten bürgerlichen Gesellschaft, schuldig gemacht hat, könnte man allenfalls durch den festen Glauben der Mitglieder der Mehrheit an den jakobinischen Grundsatz entschuldigen, „daß die Sache des Volks und der Freyheit auf Kosten der natürlichen Feinde vor beyden, d. i. der Aristokraten und Reichen begünstigt werden müsse.“

Allein da die oben gedachte gesetzgeb. Verfügung, wie man noch zur rechten Zeit bemerkt und der Gesetzgebung angezeigt hatte, nicht sowohl diese Bürgerklassen, sondern vornemlich die Kirchengüter, Spitäler, Armen- und Schulfonds (die in der Schweiz nach dem Staat die vornehmsten Eigenthümer in dergleichen Gefällen sind), und also vornemlich die Anstalten für den öffentlichen Unterricht und für die Unterstützung der minder begüterten Classen betreffen, und diese auf einmal der Hälfte ihres dießfälligen Eigenthums auf eine unerfetzliche Weise beraubt wurden, so entsteht hieraus allerdings entweder ein begründeter Zweifel gegen die Aufrichtigkeit dieses Eifers für die Interessen des Volks, oder denn ein eben so begründeter Verdacht gegen die Nüchternheit des Verstandes der Mitglieder, welche dieser Verfügung beygestimmt haben.

Die unredlichen Kunstgriffe der Faction, welche dieses Decret durchgesetzt hat, erhellen unter anderm. auch aus dem Vorgeben, wodurch so viele ehrliche Landleute in der Gesetzgebung getäuscht worden sind, daß nemlich die Aufhebung der Zehnden mit den ungerechten und räuberischen Bedingungen, die das Decret enthält, der Wille und Wunsch der Mehrheit des Volks sey — denn da die Ungerechtigkeiten, welche dieses Gesetz enthält, niemanden zu gut kommen, als dem zehndbaren Landeigenthümer, d. i., der bey weitem geringern Mehrheit aller der helvetischen Bürger, so kann es auch unmöglich der Wunsch und Wille der übrigen, ja selbst nicht der Wunsch des redlichen Theils der Zehndbaren selbst seyn, daß der Staat, die Kirche, die Geislichkeit, die Schul- und Armenfonds, und andere wohlthätige oder gemeinnützige Anstalten, oder irgend ein Privatmann einzig zu Gunsten eigennütziger Landeigenthümer, als der gesetzl. Schuldner dieser Abgaben, ihres rechtmäßigen Eigenthums durch die Willkühr und die Mißtritte der Gesetzgebung beraubt, und dadurch alle Grundbesitzer des Eigenthumsrechts erschüttert würden. — Noch weniger

aber konnte dieses der Wunsch der National-Rechtlichkeit, dieses ehrwürdigen Theils der öffentlichen Stimme seyn, den der Gesetzgeber, der seine Pflichten kennt und ehrt, zuerst und vor allem aus, zu Rath zieht.

Wer die Geschichte der fränkischen Revolution, wo die Gewaltthätigkeiten der Factionen immer mit so viel Genie und Kenntnissen, von Seite ihrer Chefs unterstützt waren, nur einigermaßen kennt, wird wohl nie besorgen, daß die Herrschaft und die Mächenschaften einer Faction, die ihren politischen Unverstand und Unfähigkeit, schon durch dieses Gesetz und seine übelthätigen Folgen, so klar bewiesen hat, in Helvetien je von Bestand seyn werden. Der Volksverstand ist durch diese Folgen, in allen civilisirten Gegenden, gegen dieses Gesetz erwacht, und selbst der redliche Theil der Mitglieder der Gesetzgebung, welche sich bey dieser Gelegenheit zu Werkzeugen einer jacobinischen Faction und Grundsätzen, gemacht haben, müssen nun durch die bisherige Erfahrung, hinlänglich überzeugt seyn, daß die Aufhebung der Grundzinse und Zehnden auf die Weise, wie sie geschah, gewiß keineswegs das Werk aufgeklärter Vaterlands-, Volks- und Freiheitsliebe, sondern jacobinischer Irthümer sey.

Unfehlbar wird daher der Umsturz dieses elenden Nachwerks des Unverstands und Factionengeists, das erste Geschäft, so wie das Kennzeichen, einer mit der Veränderung der Personen nothwendig veränderten Geistes und Grundsätze in der helvetischen Gesetzgebung seyn. — Aber auch dann wird dieselbe wieder ein unhaltbares und durch seine Folgen für die öffentliche Ruhe und Wohlstand gefährliches Gesetz machen, wenn sie sich durch einen entgegengesetzten Factionengeist, oder durch den Rath politischer Halbköpfe von geist- und weltlichem Stande verleiten läßt, die Grundzinse anders als mit folgenden gesetzlichen Bestimmungen und Zwecken wieder herzustellen.

„Daß alle Grundzinse nach der Willkür des Schuldners ablösblich seyn, für den Ablösungspreis aber, eine gesetzliche Norm bestimmt, und alle 10 Jahre revidirt werden soll.“

„Daß die Zehnden auf die Feldfrüchte und den Wein für so lange wieder hergestellt seyn sollen, bis aus dem Ertrag derselben, der billige Capitalwerth aller Zehnden, die nicht eigentliches Staatsgut und für die allgemeinen Staats- und Regierungsbedürfnisse bestimmt, sondern entweder Privat- oder Gesellschafts- oder Stiftungsgut waren, oder auch von dem

Staat selbst, bisher konstant, für Kirchen-Schulen-Armen- und gemeinnützige Anstalten, oder auch zum Unterhalt der Geistlichkeit verwendet worden sind, vergütet seyn wird *). — Daß ferner die Zehnden zur Verminderung der Einziehungskosten, in Gelde entrichtet werden sollen, und daß endlich der Staat sowohl die Einziehung der Zehnden, als die Liquidation der darauf haftenden Eigenthums auf sich nehmen, von der Verwaltung von beyden aber, so wie von der jeweiligen Schuldrestanz, der Nation öffentlich Rechnung ablegen werde.“

Nur auf diese Weise können die wahren, wohlthätigen Staatszwecke, bey der Aufhebung der Zehnden, ohne Erschütterung, so wie ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Anstalten und wohlthätiger Stiftungen, oder auch des Privat-Eigenthums erreicht, und dennoch der Ackerbau bey Kurzem, von einer drückenden Last befreyt, und zugleich der Capitalwerth des urbanen Bodens, d. i., des solidesten Reichthums des Landes, sehr beträchtlich erhöht werden.

* * *

Vorstehendes ist ein Theil einer Schrift über die Revolution der Schweiz, ihre Nothwendigkeit und die Ursachen ihres bisherigen Unglücks, welche der Verfasser in dem gegenwärtigen Momente zu beendigen gehindert wird, indessen aber diesen Theil, als Bedürfnis der gegenwärtigen Zeitumständen, zu publiziren nothwendig geglaubt hat.

Bern, den 7. Julius 1800.

*) Ich muß hier die Bemerkung beyfügen, daß die Besitzer ehemaliger Zehndfreyergüter, diesfalls keine Ansprüche um Vergütung zu machen haben, weil sie durch die unentgeltliche Befreyung der übrigen zehnbaren Güter nichts verlieren, sondern nur wie die übrigen Bürger, die keine Güter besitzen, nichts dadurch gewinnen.

Großter Rath, 10. Juli. Keine Sitzung.

Senat, 10. Juli. Annahme des Beschlusses, welcher die außerordentlichen Eingangsgelühren auf Wein und Brantwein im C. Luzern aufhebt. Verwerfung desjenigen, welcher verfügt, es sollen die Bürger des C. Luzern das sogenannte Susgeld nur von denjenigen Waaren bezahlen, welche wirklich in der Susz abgeladen werden müssen,